



# KAMMERAKTUELL

## EDITORIAL

---

### IN EIGENER SACHE

---

Kammerversammlung 2023	4
Beitragsordnung 2024	9
Wahlen zum Kammervorstand 2023 – Dritte Wahlbekanntmachung Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 19 WO)	11
Präsidium	12
Abteilungen des Vorstandes	12
Prüferaufruf	13
Ausbildungsportal – Ihre Meinung zum Thema Ausbildung ist gefragt	13

### ZUR ANWALTlichen ARBEIT

---

Registrierung Verpflichteter nach GwG beim goAML-Portal der FIU spätestens zum 1. Januar 2024	14
Transparenzregister	15
Hinweis an Mandanten zur Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen	15
Tausch der beA-Software-Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle der BNotK	16
Neue Adresse für die Bestellung von Software Zertifikaten bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	16
Mein Justizpostfach (MJP) – Pilotprojekt ab 12. Oktober 2023	17
Aus den Beschwerdeabteilungen	17

## AUSBILDUNG

---

Ergebnisse der Fachwirtprüfungen 2023	20
12. ReNo-Preis – Hans Soldan GmbH	21
Bestenehrung des VFB Hessen	21
Ergebnisse der Zwischenprüfung 2023	22
Sommerabschlussprüfung 2024	23
„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte	23
Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen	23
Berufsinfortag der Friedrich-List Schule in Darmstadt – Azubi-Matching	24
„Kurswechsel – Erfolg auf anderen Wegen“	24
Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2024	24

## MITTEILUNGEN

---

Neues Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer	25
BMJ – Umfrage Fremdkapital	25
Statistik: Niedergelassene ausländische Anwältinnen und Anwälte	26
94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister	26
BRAK und DAV machen sich gemeinsam für höhere Anwaltsvergütung stark	26
VRUG - Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz	27
Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz/ 11. GWB Novelle	27
Referentenentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität	27
Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz	28

## FORTBILDUNGEN

---

Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI) in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main	29
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte	29
Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	29

## IMPRESSUM

---



**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,**

das Jahr 2023 neigt sich dem Ende zu.

Dies gibt Anlass, das abgelaufene Jahr Revue passieren zu lassen. Insgesamt war es alles andere als erfreulich. Vor einem Jahr haben wir uns für dieses Jahr ein Ende des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erhofft. Dieser Wunsch hat sich nicht erfüllt. Stattdessen gibt es eine weitere kriegerische Auseinandersetzung in Israel und Gaza. Ihre Folgen sind bisher nicht absehbar.

Mir persönlich bleibt zu diesen Kriegen nur die Hoffnung, dass menschliches Leid möglichst weitgehend vermieden wird und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die die Generalversammlung der Vereinig-

ten Nationen vor fast genau 75 Jahren, genau am 10. Dezember 1948, verkündet hat, beachtet wird.

Das nahende Ende dieses Jahres möchte ich zum Anlass nehmen, mich ausdrücklich bei unseren rund 400 ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main arbeitenden Kolleginnen und Kollegen für ihre vielfältigen Tätigkeiten und ihren Einsatz zu bedanken. Ohne sie und ihr Engagement würde unsere Selbstverwaltung nicht funktionieren.

Gleichzeitig möchte ich mich aber auch sehr herzlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Geschäftsstelle und bei unseren Geschäftsführerinnen für die im Jahr 2023 geleistete, nach meinem Eindruck hervorragende Arbeit bedanken.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und ein glückliches Jahr 2024.

Ihr



Dr. Michael Griem  
Präsident

## Kammerversammlung 2023

Dies diesjährige Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main fand am 15. November 2023 im Haus am Dom in Frankfurt statt.

Der Präsident stellte fest, dass die Einladung zur Kammerversammlung nebst Tagesordnung ordnungsgemäß per beA versandt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main veröffentlicht wurde, die Formalien eingehalten wurden und die Versammlung beschlussfähig ist.

In seinem Bericht führte der Präsident aus, dass es im Unterschied zu anderen Rechtsanwaltskammern, insbesondere in den neuen Bundesländern, die sinkende Mitgliederzahlen zu verzeichnen hätten, im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu einem leichten Zuwachs der Mitgliederzahlen um 2,5% gekommen sei, was vor allem auf die Zulassungspflicht der Berufsausübungsgesellschaften zurückzuführen sei.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main habe mittlerweile die Mitgliederzahl von 20.000 überschritten, im Berichtsjahr seien 532 neue Kolleginnen und Kollegen in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen worden, wovon 277 weiblich und 255 männlich gewesen seien. Insgesamt seien 59% der Mitglieder männlich, 29% weiblich, 2% entfallen auf Berufsausübungsgesellschaften. Mittlerweile seien 305 ausländische Kolleginnen und Kollegen Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, wovon etwa 50% aus EU-Staaten und etwa 50% aus Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation stammten. Im Hinblick auf die „Große BRAO Reform“ stellte er fest, dass zum 30. Oktober 2023 250 PartGmbH, 120 GmbHs und verschiedene sonstige Berufsausübungsgesellschaften, unter anderem 12 LLPs (davon 6 mit Sitz in den USA, 6 mit Sitz im Vereinigten Königreich) zugelassen gewesen seien. Da die Berufsausübungsgesellschaften nun auch den freien Berufen offenstehen, habe man als Mitglieder nun auch zwei IT-Berater und einen Sachverständigen. Es habe eine lebhafte Diskussion um die Doppelmitgliedschaften von Geschäftsführungsorganen gegeben, bspw. von Steuerberatern, die bereits Mitglied der Steuerberaterkammer seien und als Geschäftsführungsorgan einer BAG nun auch Zwangsmitglied der Rechtsanwaltskammer würden. Es gebe Rechtsanwaltskammern, die den Begriff des Geschäftsführungsorgans so interpretieren, dass bspw. in der Partnerschaftsgesellschaft jeder Partner geschäftsführungsbefugt sei und damit auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer werde. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sei damit anders umgegangen und habe nur diejenigen als Geschäftsführungsorgan eingetragen, welche sich im Zulassungsverfahren als geschäftsführungsbefugt bezeichnet hätten. Somit habe man nun 98 Steuerberater, zwei Wirtschaftsprüfer und z. B. den bereits erwähnten Sachverständigen als Mitglieder.

Er wies darauf hin, dass das Präsidium der BRAK sich mittlerweile an das Bundesministerium der Justiz gewandt und dieses gebeten habe, nach Möglichkeit eine Gesetzesänderung dahingehend in die Wege zu leiten, dass diejenigen, die bereits Mitglied einer anderen Berufskammer sind und dadurch schon einer Berufsaufsicht unterliegen, nicht mehr Zwangsmitglied der Rechtsanwaltskammer werden müssen.

Zum Thema beA und BAG erläuterte er, dass jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft zwangsläufig ein beA erhalte, dies aber häufig nicht aktiviert werde. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main habe fast 50% der Berufsausübungsgesellschaften im Hinblick auf die Erstregistrierung des beA anschreiben müssen.

Im Berichtsjahr habe es nur 18 Widerrufe der Zulassung gegeben, was angesichts der Mitgliederzahl von über 20.000 verschwindend gering sei. Es handele sich überwiegend um Widerrufe wegen Vermögensverfalls oder wegen Beendigung der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung.

Weiterhin habe es 541 Beschwerdeverfahren und zusätzliche 173 Verfahren wegen Nichtregistrierung des beA gegeben. Von den erstgenannten Beschwerden gab es 263 Rückweisungen, 160 Rügen, 24 missbilligende Belehrungen sowie 63 Abgaben an die Generalstaatsanwaltschaft.

Im Hinblick auf die Ausbildungszahlen teilte der Präsident mit, dass im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 171 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen worden seien. Dies entspreche nahezu den Vorjahreszahlen, sei aber im Verhältnis zu der Mitgliederanzahl von 20.000 erschreckend gering. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels und um konkurrenzfähig zu bleiben, habe der Vorstand beschlossen, die Empfehlungen zur Höhe der Ausbildungsvergütung ab dem kommenden Jahr zu erhöhen. Weiterhin sehe der Haushaltsplanentwurf einen fünfstelligen Betrag für Werbemaßnahmen vor. Geplant sei hier zunächst eine Mitgliederbefragung durchzuführen, um den Etat zielgerichtet umzusetzen. Der Präsident berichtete in diesem Zusammenhang auch vom Projekt „zukunftsfähige Berufsschule“ des Hessischen Kultusministeriums, das letztlich zu Standortschließungen führen könne. Hierzu habe es bereits mehrere, bislang nicht sehr ergiebige Gespräche im Kultusministerium gegeben, an denen auch die Rechtsanwaltskammer Kassel teilgenommen hat.

Zur Juristenausbildung führte er aus, dass die Anwaltslehrgänge für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Kammerbezirk weiterhin Online stattfinden, es beteiligten sich eine Reihe neuer Dozentinnen und Dozenten an den Lehrgängen. Den Dozenten der Anwaltslehrgänge dankte er für ihr Engagement. Weiterhin gebe es einen von der Rechtsanwaltskammer an das Hessische Justizprüfungsamt abgeordneten Klausurenersteller, der Anwaltsklausuren für die Zweite Juristische Prüfung entwickle und auch die Kooperationen mit den beiden Universitäten im Kammerbezirk, der Goethe-Universität Frankfurt und der Universität Gießen, würden fortgeführt.

Zu den Fachanwaltschaften führte er aus, dass es zum Ende des Berichtsjahres 2022 insgesamt 4740 Fachanwaltstitel im Kammerbezirk gab und der Löwenanteil weiterhin den Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Familienrecht und Steuerrecht zukomme.

Im Übrigen verwies der Präsident auf den detaillierten Tätigkeitsbericht für 2022.

Abschließend dankte er den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für ihren Einsatz und die erfolgreiche Zusammenarbeit.

Nach Ausführungen zu besonderen politischen und gesellschaftlichen Ereignissen des Jahres 1973 gratulierte der Präsident den anwesenden Kollegen anlässlich ihres goldenen Berufsjubiläums (50 Jahre anwaltliche Tätigkeit):

**Nikolaus Athanassiadis**  
**Prof. Dr. Rainer Hamm**  
**Dr. Norbert Luh**  
**Siegbert Ortmann**  
**Hartmut Wagner**

**Herbert Böhmer**  
**Jürgen M. Heberer**  
**Dr. Norbert Meister**  
**Victor Pfaff**

**Karl-Erich Denninghoff**  
**Eberhard Kempf**  
**Günter Oberstebriink-Bockholt**  
**Jürgen Rosa**

Der Präsident bekundete seinen Dank und seine Anerkennung und überreichte den anwesenden Jubilaren eine Urkunde, ein Buchpräsent und die goldene Ehrennadel der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Nicht anwesend waren:

**Peter Amend**

**Dr. Ulrich Endres**

**Dr. Peter Hörter**

**Klaus Ratjen**

**Dr. Hilger Speiser**

**Dr. Heinz L. Bauer**

**Dr. Burkhard Hense**

**Lothar Knöbel**

**Dr. Erich Reiber**

**Dietmar Zellner**

**Reinhart Densch**

**Jürgen Heumann**

**Norbert Kriegel**

**Dr. Wolf Schröder-Hilgendorff**

Sodann berichtete der Schatzmeister, Dr. Albach, dass es im Jahr 2022 mehr Einnahmen als geplant gegeben habe und weniger als geplant ausgegeben worden sei. Die erhöhten Einnahmen seien vor allem auf die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften und entsprechende Gebühreneinnahmen zurückzuführen.

Dennoch sei auch eine moderate Entnahme aus den Rücklagen notwendig gewesen. Dr. Albach erläuterte, dass es in den vergangenen Jahren im Interesse der Beitragsstabilität zu einer kontinuierlichen Abschmelzung der Rücklagen gekommen sei, was im Interesse einer vorsichtigen Kalkulation so nicht weitergehen könne. Auf die Rechtsanwaltskammer seien in den letzten Jahren zahlreiche neue Aufgaben zugekommen, was zu einem erhöhten Aufwand, auch Personalaufwand, geführt habe. Derzeit schlage die Mitgliederentwicklung noch positiv zu Buche, was sich aber in den nächsten Jahren verändern könne. Zukünftig werde man über eine Erhöhung des seit 2012 stabilen Kammerbeitrags nachdenken müssen.

Rechnungsprüfer Rechtsanwalt Dr. Dörr berichtete, dass nach den Corona-Jahren für das Haushaltsjahr 2022 erstmals wieder die Möglichkeit zu einer Vollprüfung bestanden hätte.

Kollege Samstag und er hätten im Zuge ihrer intensiven Prüfung eine korrekte Buchführung und eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der Rechtsanwaltskammer festgestellt.

Der Präsident bedankte sich bei den beiden Rechnungsprüfern für ihre engagierte und zeitintensive Tätigkeit.

Der Schatzmeister erläuterte den Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2022, wonach sich die Einnahmen insbesondere im Bereich der Zulassungsgebühren erhöht haben, was an den Berufsausübungsgesellschaften liege und daher nur ein Einmal-Effekt sei. Die Ausgaben hätten sich im Rahmen des Üblichen mit gewissen Schwankungen gehalten. Bei der Juristenausbildung seien verringerte Ausgaben zu verzeichnen gewesen. Durch die Nachwirkungen der Pandemie habe es auch im Bereich Reisen und Veranstaltungen weniger Ausgaben als üblich gegeben. Dennoch seien weiterhin Entnahmen aus den Rücklagen, die mittlerweile auf rund € 3,5 Millionen abgeschmolzen worden seien, notwendig gewesen.

Der Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2022 wurde einstimmig genehmigt.

Unter Enthaltung der anwesenden Vorstandsmitglieder wurde die Entlastung des Vorstandes einstimmig beschlossen.

Der Präsident verlas den Antrag des Kollegen Dr. Frenkiel zur Regelung der Beitragsreduzierung in der Beitragsordnung. Dr. Frenkiel beantragt, die Beitragsordnung in die frühere Form zurückzuführen, d. h. bei Vorliegen der Voraussetzungen den Beitrag nach Ermessen des Schatzmeisters zu reduzieren oder zu erlassen.

Schatzmeister Dr. Albach erläuterte den Grund der Neuregelung. Während früher Ermäßigung oder Erlass des Kammerbeitrags in das Ermessen des Schatzmeisters gestellt waren, gibt es in der Beitragsordnung 2023 und der vorgesehenen Beitragsordnung 2024 einen festgelegten Katalog von Tatbeständen, bei deren Vorliegen auf Antrag der Beitrag auf einen in der Höhe ebenfalls festgelegten Betrag zu reduzieren ist; ein vollständiger Erlass ist nicht vorgesehen.

Ziel sei insbesondere die Gewährleistung einer Gleichbehandlung durch eine klare Regelung, außerdem führe die klare Regelung zu weniger Verwaltungsaufwand.

Die Beitragsordnung 2024 stimme weitgehend mit der für 2023 überein, sie sehe eine mäßige Erhöhung der Verwaltungsgebühren vor.

Zum Haushaltsplan 2024 führte er aus, dass bei den Personalkosten mit einer Steigerung von ca. 5 % kalkuliert worden sei, und dass sich eine weitere signifikante Steigerung aus der Förderung der Berufsausbildung ergebe. Insgesamt belaufen sich die in Ansatz gebrachten Ausgaben auf gut €8.000.000 und die Einnahmen auf ca. €7.250.000. Aufgrund der vorsichtigen Planung sei damit zu rechnen, dass die Entnahme aus den Rücklagen geringer als geplant ausfallen werde. Auf Nachfrage ergänzte der Präsident, dass die Höhe einer künftig erforderlichen Beitragserhöhung im Vorstand und Präsidium noch nicht erörtert worden sei.

Die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung 2024 (Anlage) wurde einstimmig beschlossen. Damit erübrigte sich eine Abstimmung über den Antrag des Kollegen Frenkiel.

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2024 wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

Rechtsanwalt Dr. Felix Dörr und Rechtsanwalt Ulrich Samstag wurden bei jeweils eigener Enthaltung zu Rechnungsprüfern gewählt.

Die Rechtsanwälte Götz-Peter Fünfrock und Corrado Wohlwend wurden bei einer Enthaltung zu stellvertretenden Rechnungsprüfern gewählt.

Der Präsident dankte Kollegen Thür als Wahlleiter für die beanstandungsfreie Durchführung der Vorstandswahlen 2023. Bisher wurden keine Einwendungen erhoben. Abgestimmt haben 1.291 Mitglieder, was einer Wahlbeteiligung von lediglich 6,42 % entspricht. Der Präsident wies darauf hin, dass die Wahlbeteiligung damit zwar deutlich höher sei als bei Durchführung der Wahlen im Rahmen der Kammerversammlung, jedoch trotz des geringen Aufwands für die Beteiligung an den Wahlen, leider gering ausfalle.

Er wies ferner darauf hin, dass eine Vorstandsposition für den Landgerichtsbezirk Darmstadt nicht besetzt werden konnte, und dass es für die fünf Vorstandsposten lediglich vier Kandidaten gab. Er erläuterte die vor diesem Hintergrund geplante Änderung der Geschäftsordnung dahingehend, dass diejenigen, die für einen anderen Landgerichtsbezirk erfolglos kandidiert haben, in der entsprechenden Reihenfolge des Wahlergebnisses auf freie Vorstandsposten anderer Landgerichtsbezirke nachrücken können. Eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung werde voraussichtlich in der nächsten Kammerversammlung zur Abstimmung gestellt.

Der Präsident teilt mit, dass Herr Kollege Dr. med. Xaver Glass (Landgerichtsbezirk Darmstadt), Frau Kollegin Tanja Verena Pfitzner und Herr Kollege Sven Kurzawe (beide Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main) sowie Herr Kollege Marcel Sonnenberg (Landgerichtsbezirk Gießen) neu in den Vorstand gewählt wurden.

Frau Kollegin Dr. Dr. Petra Albrecht, Herr Kollege Artur Naujok-Rühl, Frau Kollegin Stefanie Schott und Herr Kollege Corrado Wohlwend, sind nicht erneut zur Wahl angetreten und – zum Teil nach jahrzehntelanger Vorstandstätigkeit – aus dem Vorstand ausgeschieden.

Der Präsident dankte Ihnen an dieser Stelle für Ihr Engagement sehr herzlich.

Unter Verschiedenes berichtet ein Kollege, dass ein schwer erkrankter Kollege vertreten werden musste und die Vertretung durch Gerichte – auch im Hinblick auf Vergütungsansprüche – zunächst nicht akzeptiert worden sei. Er bat darum, dass in derartigen Fällen generell eine Bestätigung der Vertretung durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main erteilt werde. Der Präsident sagte zu, sich der geschilderten Problematik anzunehmen.

Weiterhin berichtete der Präsident vom Antrag eines abwesenden Kollegen vom 9. November 2023, wonach die Kammerversammlung den Vorstand beauftragt, zukünftig bei Veranstaltungen des DAI in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eine gleichwertige Rabattierung in der Höhe bzw. in dem Verhältnis durchzusetzen, wie sie bei anderen Kammern bzw. bei DAI-Veranstaltungen in anderen Kammerbezirken erfolgt.

Der Präsident wies darauf hin, dass der Antrag als Beschlussantrag frühzeitiger hätte gestellt werden müssen. Die Geschäftsführerin des DAI habe auf entsprechende Nachfrage der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die Ermäßigungen ausführlich schriftlich erläutert. Höhere Rabatte in einigen anderen Kammerbezirken resultierten daraus, dass die dortige Rechtsanwaltskammer insbesondere auch die Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellt. Der Präsident erläuterte, dass dies der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nicht möglich sei.

Ein weiterer Kollege sprach die Problematik an, dass ihm selbst und ihm bekannten – auch jüngeren – Kollegen die Nutzung des beA nicht ohne fachliche IT-Unterstützung möglich sei und stellt die Frage, ob die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main insoweit mehr Hilfe leisten könne. Der Präsident verwies auf den Ausbau der beA-Hotline und bat um Rückmeldung, falls diese nicht funktioniere.

Der Präsident schloss die Versammlung um 17:55 Uhr.

## Beitragsordnung 2024

## Anlage Bericht KV

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2024 beträgt:
- 260,00 Euro (Regelbeitrag),
- für Mitglieder (natürliche Personen),
- die ihre Erstzulassung beantragen, jeweils auf Antrag für das Jahr der Zulassung 200,00 Euro sowie für die beiden Folgejahre 200,00 Euro;
  - deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes nicht unerheblich eingeschränkt ist, auf Antrag und für längstens drei Jahre ab Geburt 150,00 Euro. Der Antrag ist jedes Jahr bis zur Ausschlussfrist neu zu stellen;
  - die der RAK Frankfurt mindestens 10 Jahre angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben: auf Antrag 200,00 Euro
  - die eine Berufsunfähigkeitsrente erhalten auf Antrag 100,00 Euro

Ein Antrag nach Satz 1 ist bis zum 30. April 2024 (Ausschlussfrist) zu stellen. Eine Reduzierung des Beitrags ist nicht gleichzeitig für mehrere der vorgenannten Reduzierungsgründe möglich.

Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2024 zu zahlen. Sollte der Beitrag nicht bis spätestens 15. Juni 2024 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des fälligen Beitrages erhoben.

Zusätzlich zum Beitrag ist von jedem Mitglied, das zum 1. Januar 2024 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main angehört, die von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main an die Bundesrechtsanwaltskammer für das besondere elektronische Anwaltspostfach zu zahlende Umlage in Höhe von 74,00 Euro für das Geschäftsjahr 2024 ebenfalls bis spätestens 30. April 2024 zu zahlen. Sollte die zu zahlende Umlage von 74,00 Euro nicht bis spätestens 15. Juni 2024 eingegangen sein, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der fälligen Umlage erhoben.

- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen Mitglieder von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, unabhängig von einer etwaigen rückwirkenden Mitgliedschaft gemäß §46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO, die ausgeschiedenen Mitglieder bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt. Der anteilig zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 1/12 pro vollendetem Kalendermonat. Wird der anteilig zu entrichtende Mitgliedsbeitrag der neu zugelassenen Mitglieder im Jahr der Zulassung nicht gezahlt, fällt ab dem 01.01. des Folgejahres ein Säumniszuschlag von 10 % des für das Jahr der Zulassung fälligen Beitrages an.

- c) Der Schatzmeister kann in besonderen Fällen auf Antrag im Einzelfall nach billigem Ermessen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag sowie die beA Umlage ganz oder teilweise längstens bis zum Ende des Beitragsjahres stunden. Der Antrag ist unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise schriftlich an den Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. April 2024 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen. Sollten die Gründe erst später auftreten, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Ein Erlass des Kammerbeitrages und der beA-Umlage ist nicht möglich.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 350,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung eines Amtlichen Prüfsiegels der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und/oder des Fortbildungszertifikates der Bundesrechtsanwaltskammer sind mit Antragstellung 75,00 Euro als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Für die Aufnahme in die Liste der Mediatorinnen und Mediatoren der Mediationsstelle für das Bauwesen ist mit Antragstellung ein Verwaltungskostenbeitrag von 150,00 Euro zu zahlen.
- g) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung Einzelmitglied	220,00 €
Aufnahme nach Kammerwechsel	100,00 €
Zulassung als Syndikusrechtsanwalt	300,00 €
Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Arbeitsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit	300,00 €
Aufnahme bzw. Zulassung eines ausländischen Mitglieds	220,00 €
Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung	300,00 €
Vollintegration	220,00 €
Rücknahme des Antrags auf Zulassung/Versagung durch RAK	130,00 €
Zulassung Berufsausübungsgesellschaft	700,00 €
Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft	250,00 €
Sitzverlegung einer Berufsausübungsgesellschaft	200,00 €
Rücknahme des Antrags auf Zulassung	
Berufsausübungsgesellschaft/Versagung durch RAK	250,00 €
Vertreterbestellung	25,00 €

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

## Wahlen zum Kammervorstand 2023 – Dritte Wahlbekanntmachung Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 19 WO)

Der Kammervorstand wurde durch elektronische Wahl in der Zeit vom 4. September 2023 bis 20. Oktober 2023 gewählt.

Am 23. Oktober 2023 hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis wie folgt festgestellt:

Von den 20.100 Wahlberechtigten haben 1.291 gewählt; daraus ergibt sich eine Wahlbeteiligung von 6,42%. Die Zahl der abgegebenen leeren Stimmzettel betrug für den Landgerichtsbezirk Darmstadt 132, für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main 29, für den Landgerichtsbezirk Gießen 240 und für den Landgerichtsbezirk Limburg 228. Für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main ist ein weiterer Stimmzettel durch Wahregelverletzung ungültig.

### Landgerichtsbezirk Darmstadt (5 Sitze):

1.	<b>Hannah-Silvia Heise, Darmstadt</b>	863 Stimmen
2.	<b>Dr. med. Xaver Glass, Darmstadt</b>	681 Stimmen
3.	<b>Dr. Wulf Albach, Darmstadt</b>	677 Stimmen
4.	<b>Dr. Matthias Conradi, Ober-Ramstadt</b>	663 Stimmen

Gewählt sind die fünf Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Damit sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu Nr. 1 bis 4 gewählt. Ein Sitz bleibt unbesetzt.

### Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main (12 Sitze):

1	<b>Tanja Verena Pfitzner, Frankfurt am Main</b>	762 Stimmen
2	<b>Dr. Heike Stintzing LL.M., Frankfurt am Main</b>	734 Stimmen
3	<b>Dr. Till Pense, Frankfurt am Main</b>	714 Stimmen
4	<b>Marilena Bacci, Frankfurt am Main</b>	666 Stimmen
5	<b>Dr. Hans-Christian Hauck, Frankfurt am Main</b>	632 Stimmen
6	<b>Axel Weber, Frankfurt am Main</b>	621 Stimmen
7	<b>Dr. Emanuel F. Ballo, Frankfurt am Main</b>	574 Stimmen
8	<b>Walther Grundstein, Frankfurt am Main</b>	573 Stimmen
9	<b>Jost Peter Nüßlein, Frankfurt am Main</b>	569 Stimmen
10	<b>Dr. Timo Hermesmeier, Frankfurt am Main</b>	563 Stimmen
11	<b>Dr. Michael Weigel, Frankfurt am Main</b>	562 Stimmen
12	<b>Sven Kurzawe, Frankfurt am Main</b>	529 Stimmen
13	<b>Dr. Engin Ciftci LL.M., Frankfurt am Main</b>	503 Stimmen

Gewählt sind die zwölf Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Damit sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu Nr. 1 bis 12 gewählt.

**Landgerichtsbezirk Gießen – Ersatzwahl (1 Sitze):**

1.	<b>Marcel Sonnenberg, Rechtsanwalt, Gießen</b>	1051 Stimmen
----	--	--------------

Damit ist Herr Kollege Marcel Sonnenberg gewählt.

**Landgerichtsbezirk Limburg (1 Sitz)**

1.	<b>Tobias Lechner, Rechtsanwalt, Limburg</b>	1063 Stimmen
----	--	--------------

Damit ist Herr Kollege Tobias Lechner gewählt.

gez. Lothar Thür  
Wahlleiter

**Präsidium**

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2023 das Präsidium gewählt. Die aktuelle Zusammensetzung finden Sie unter: <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/praesidiumvorstandabteilungen/>

**Abteilungen des Vorstandes**

Ebenfalls in der Sitzung des Vorstandes vom 31. Oktober 2023 wurden die folgenden Abteilungen gebildet: <https://www.rak-ffm.de/ueber-uns/praesidiumvorstandabteilungen/>

## Prüferaufruf

Das Hessische Ministerium der Justiz wird zum 1. Oktober 2024 für eine neue vierjährige Berufungsperiode nebenamtliche Mitglieder des Justizprüfungsamtes bestellen. Es werden Bewerberinnen und Bewerber sowohl für eine Tätigkeit in der Prüfungsabteilung I (staatliche Pflichtfachprüfung) als auch in der Prüfungsabteilung II (Zweite Juristische Staatsprüfung) gesucht.

Nach Vorgabe des Ministeriums sollten künftige anwaltliche Prüferinnen und Prüfer überdurchschnittliche, zumindest aber die für die Einstellung in den Justizdienst erforderlichen Ergebnisse in den juristischen Staatsprüfungen erzielt haben, und auf eine mindestens dreijährige Berufserfahrung zurückblicken können. Um die gebotene Berufserfahrung und persönliche Reife zu gewährleisten sowie im Interesse der altersmäßigen Distanz zu den Kandidatinnen und Kandidaten wird für die staatliche Pflichtfachprüfung ein Eintrittsalter von 30 Jahren bzw. für die zweite juristische Staatsprüfung ein Eintrittsalter von mindestens 35 Jahren vorausgesetzt. Bereits gewonnene Erfahrung im Rahmen der Ausbildung bzw. Prüfung junger Juristinnen und Juristen sind wünschenswert. Eine Tätigkeit in einem privaten Repetitorium steht einer Prüferbestellung wegen Inkompatibilität entgegen.

Es wird angestrebt, den Anteil von Prüferinnen zu erhöhen, sodass Bewerbungen von Kolleginnen besonders erwünscht sind.

Für eine erfolgreiche anwaltsorientierte Juristenausbildung ist es unserer Meinung nach unerlässlich, dass die Anwaltschaft nicht nur an der Ausbildung, sondern auch an der Prüfung des juristischen Nachwuchses mitwirkt.

Wir bitten an der Prüfertätigkeit interessierte Kolleginnen und Kollegen, sich unter dem Stichwort „Prüferaufruf 2024“ schriftlich oder per E-Mail bis zum **31. März 2024** an die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main unter [schmitt@rak-ffm.de](mailto:schmitt@rak-ffm.de) zu wenden. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen aktuellen Lebenslauf, Kopien der Examenszeugnisse sowie eine Angabe zum Einsatz in der gewünschten Prüfungsabteilung bei.

## Ausbildungsportal

### Ihre Meinung zum Thema Ausbildung ist gefragt

Der Fachkräftemangel ist ein Thema, das uns alle auch im nächsten Jahr beschäftigen wird. Wir möchten dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen, sondern die Werbung für unsere Ausbildungsberufe neu aufstellen. Um die im Haushalt für 2024 vorgesehenen Mittel für die Werbung für die Ausbildung möglichst effektiv einzusetzen und den Bedarf in den Kanzleien zu erfassen, haben wir eine kurze Umfrage erstellt und möchten Sie herzlich dazu einladen, daran teilzunehmen. Die Beantwortung der Fragen nimmt ca. 5 bis 10 Minuten in Anspruch.

Diese Umfrage haben wir an alle Mitglieder per beA versandt.

Wenn Sie uns – über die Teilnahme an der Umfrage hinaus – aktiv bei der Werbung für die Ausbildungsberufe unterstützen möchten (z. B. auf Messen oder Schulveranstaltungen oder als Testimonial für unsere neue Werbekampagne), freuen wir uns sehr. Bitte senden Sie uns hierzu eine kurze Mitteilung, gerne per beA oder an [kappenstein@rak-ffm.de](mailto:kappenstein@rak-ffm.de).

## Registrierung Verpflichteter nach GwG beim goAML-Portal der FIU spätestens zum 1. Januar 2024

Verdachtsfälle der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind nach Maßgabe des § 43 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) unter Berücksichtigung der anwaltlichen Verschwiegenheit (§ 43 Abs. 2 GwG) und nach der GwGMeldV-Immobilien der Financial Intelligence Unit (FIU) elektronisch zu melden. Hierfür stellt die FIU das elektronische Meldeportal goAML-Web zur Verfügung.

**Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG müssen sich künftig unabhängig von der Abgabe einer etwaigen Verdachtsmeldung bei der FIU registrieren (§ 45 Abs. 1 S. 1 und 2 GwG). Die Pflicht zur Registrierung besteht zum 1. Januar 2024 (§ 59 Abs. 6 GwG).**

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sind nicht als solche, sondern nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG „Verpflichtete“, soweit sie für die Mandantschaft an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften (sog. Kataloggeschäfte) mitwirken:

- Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Außerdem sind sie Verpflichtete, wenn sie

- im Namen und auf Rechnung der Mandantschaft Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- die Mandantschaft im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
- Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

Im Umkehrschluss besteht keine Pflicht zur Registrierung für diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die nicht Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind.

Nach Auffassung der FIU müssen sich alle verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte registrieren, und zwar unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Hierunter fallen neben den Partnern und Soziern auch angestellte Berufsträger/innen, die als Arbeitnehmer/innen in einer Sozietät, Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgesellschaft tätig sind. Die zusätzliche Registrierung von Kanzleien, Partnerschaften sowie weiteren Organisationsformen (u. a. GbR, GmbH) hat – so die Verlautbarung der FIU – nicht zu erfolgen. Die bisher bereits in goAML-Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst aber im Bestand.

Bei Berufsträger/innen, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (z. B. Steuerberater und Rechtsanwalt) kann die Registrierung nur mit einer Qualifikation erfolgen, wobei maßgeblich die vorherrschende Berufsausübung ist.

Nähere Informationen einschließlich von Hinweisen der FIU zur Registrierung, ein ausführliches Handbuch zum goAML-Web Portal und ein Videotutorial zur Registrierung in goAML finden Sie unter [https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Registrierung/registrierung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Registrierung/registrierung_node.html)

## Transparenzregister

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem an die Kammern der rechts- und steuerberatenden Berufe gerichteten Schreiben von Anfang Oktober an die Notwendigkeit der Eintragung von Rechtseinheiten im Transparenzregister erinnert.

Das elektronisch geführte Transparenzregister wurde 2017 in Deutschland zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt. Es dient der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ist die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Personengesellschaften und bestimmten Rechtsgestaltungen; diese werden als transparenzpflichtige Rechtseinheiten bezeichnet. Registerführende Stelle ist die vom BMF mit der hoheitlichen Aufgabe beliehene Bundesanzeiger Verlag GmbH.

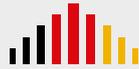
Transparenzpflichtig sind nach §20 I GwG juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften. Sie müssen die an der jeweiligen Rechtseinheit wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und dem Transparenzregister mitteilen. Hiervon sind auch Anwaltsgesellschaften in den in §20 I GwG genannten Rechtsformen betroffen.

Das BMF weist darauf hin, dass bestimmte gesetzliche Eintragsfristen galten. Falls diese versäumt wurden, kann das Bundesverwaltungsamt ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro verhängen und die Bußgeldentscheidung öffentlich bekanntmachen.

## Hinweis an Mandanten zur Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen

Auf Druck des Bundesrechnungshofs (BRH) bittet das Bundesministerium der Finanzen auf die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen hinzuweisen. Nach dem Obsiegen in einem Prozess sollen die Mandanten über die Steuerpflicht von Prozess- und Verzugszinsen informiert werden. Das BMF führt dazu aus:

„Kapitaleinkünfte werden in Deutschland grundsätzlich durch die auszahlenden Stellen durch Abzug an der Quelle besteuert. Ist eine Besteuerung bei Auszahlung der Kapitalerträge an der Quelle erfolgt, brauchen die Kapitaleinkünfte nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden (Abgeltungsteuer). Ausnahmen ergeben sich bspw. wenn Kapitalerträge durch Private ausgezahlt werden, bspw. bei Darlehen zwischen Privatleuten. Diese Kapitalerträge müssen durch den Empfänger in seiner Einkommensteuererklärung angegeben werden. Hierunter fallen insbesondere auch Prozess- und Verzugszinsen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten im Privatbereich abgewickelt werden und die ebenfalls zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führen. Da den Finanzbehörden und Gerichten die Höhe, der Zuflusszeitpunkt und die Werthaltigkeit der im Urteil titulierten Zinsansprüche nicht bekannt sind, befürchtet der Bundesrechnungshof (BRH) ein mögliches Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von Prozess- und Verzugszinsen. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geht nicht davon aus, dass Steuerpflichtige wissentlich Prozess- und Verzugszinsen nicht in ihren Steuererklärungen angeben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Erklärung solcher Zinsen mitunter irrtümlich unterbleibt, weil die Steuerpflichtigen und ihre Berater davon ausgehen, diese seien steuerfrei. Um diesem möglichen Irrtum entgegen zu wirken, soll mit Aufklärungskampagnen eine höhere Sensibilität für das Thema geschaffen werden.“



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



## Tausch der beA-Software-Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle der BNotK

Seit August 2023 tauscht die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer beA-Mitarbeitendenkarten gegen Karten der neuesten Generation. Bis Ende Oktober wurden bereits ca. 2.000 beA-Mitarbeitendenkarten getauscht. Zum Hintergrund und Ablauf des Tauschverfahrens wurde im [BRÄK-Magazin 4/2023, 10 f.](#) berichtet.

Aus gleichem Grund, wie bei den beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte und für Mitarbeitende, müssen auch die beA-Software-Zertifikate ausgetauscht werden. Einerseits läuft die Gültigkeit der ausgegebenen Software-Zertifikate aus, andererseits sollen auch die nicht unmittelbar ablaufenden Zertifikate zeitnah ausgetauscht werden, um auf eine zukunftssichere Schlüssellänge zu wechseln. Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer wird deshalb den Austausch der im Einsatz befindlichen beA-Software-Zertifikate noch in diesem Jahr ermöglichen.

Für einen Austausch erhalten Inhaberinnen und Inhaber von beA-Software-Zertifikaten ab dem 20. November 2023 die Möglichkeit, über das Kundenportal der Zertifizierungsstelle neue Zertifikate zu erstellen. Sofern Sie an einem oder mehreren Ihrer Software-Zertifikate keinen Bedarf mehr haben, können Sie das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ebenfalls über Ihr Kundenportal kündigen.

Sobald die Möglichkeit zum Austausch Ihrer Zertifikate bereitsteht, werden Sie von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer per beA-Nachricht informiert. Zudem finden Sie alle Informationen auf der Webseite der Zertifizierungsstelle zum [Tausch der beA-Software-Zertifikate](#). Insbesondere wird der Ablauf des Tauschprozesses erläutert, aber auch dargestellt, was Sie tun können, wenn Sie eines oder mehrere Ihrer beA-Software-Zertifikate nicht mehr benötigen. Neben häufigen Fragen zum Prozess finden Sie auch weiterführende nützliche Links, bspw. die [Onlinehilfe des Kundenportals der Bundesnotarkammer](#), welche seit dem 20. November 2023 verfügbar ist, sowie die Anleitung des [beA-Anwendersupports](#) zur Aktivierung Ihres Zertifikats.

## Neue Adresse für die Bestellung von Software Zertifikaten bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer hat darauf hingewiesen, dass ab dem 20. November 2023 die Bestellungen von Software-Zertifikaten über die Adresse <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de> erfolgen müssen.

Die bisherige Adresse (<https://bea.bnotk.de>) wird für die Bestellung von Software-Zertifikaten nicht mehr nutzbar sein.

Die neue Adresse entspricht der Adresse, die auch für die Bestellung der beA Karten seit Anfang 2022 verwendet werden muss.

## Mein Justizpostfach (MJP) – Pilotprojekt ab 12. Oktober 2023

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat unter Verweis auf den Newsletter des EGV-Projektbüro mitgeteilt, dass ab dem 12. Oktober 2023 Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz auch ein kostenfreies Postfach mit dem Titel „Mein Justizpostfach“ (MJP) nutzen können. Zum 12. Oktober 2023 wurde zunächst ein Pilotbetrieb bereitgestellt. Im Rahmen der Pilotierung wird dann das MJP weiterentwickelt und um zusätzliche Funktionen ergänzt werden.

Mit dem MJP soll das OZG-Nutzerkonto für Bürgerinnen und Bürger für die Kommunikation mit der Justiz umgesetzt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger benötigen zur Identifizierung ein BundID-Konto. Weitere Informationen finden sich unter <https://id.bund.de/de>.

Bürgerinnen und Bürger, die über ein MJP verfügen, können daraus Nachrichten an die beAs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versenden. Da im beA weitere Anpassungen notwendig sind, funktioniert die Übermittlung von Nachrichten aus dem beA an Bürgerinnen und Bürger in das MJP zunächst noch nicht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die versuchen, ein MJP zu adressieren oder auf eine Nachricht zu antworten, erhalten eine Fehlermeldung. Die BRAK wird die Anpassungen schnellstmöglich vornehmen, um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit zu geben, den Nachrichtenaustausch mit dem MJP auch für eine sichere Mandantenkommunikation zu nutzen.

## Aus den Beschwerdeabteilungen

### Fall 1 – Reichweite der Pflicht zur Führung von Handakten Beschluss des Anwaltsgerichts vom 10.07.2023 (II AG 74/2022)

Das Anwaltsgericht hob einen wegen Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Führung von Handakten (§ 50 Abs. 1 BRAO) ergangenen Rügebescheid auf, da nach seiner Auffassung ein pflichtwidriges Verhalten des Rechtsanwalts nicht vorlag. Dem Vorgang lag die Beschwerde eines Richters zugrunde, wonach der Beschwerdegegner einen gegen einen Bußgeldbescheid erhobenen Einspruch zurückgenommen hatte. Nachdem der Mandant telefonisch deutlich gemacht hatte, die Angelegenheit nicht weiter verfolgen zu wollen, habe er den Einspruch zurückgenommen. Der Beschwerdegegner konnte sich nicht an Einzelheiten des Telefonats erinnern. In der Handakte befanden sich der Einspruch und die Einspruchsrücknahme, jedoch kein Vermerk über das entsprechende mit dem Mandanten geführte Telefonat.

Nach § 50 Abs. 1 S. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge geben können. Das Anwaltsgericht führt aus, dass die Akte das Medium ist, in dem der Rechtsanwalt sämtliche das Mandat betreffende Unterlagen sammelt und zu den Handakten alle Schriftstücke gehören, die der Rechtsanwalt von seinem Mandanten und die er für seinen Mandanten erhalten hat (wie Schriftsätze des Gegners, gerichtliche Entscheidungen). Letztlich sei alles zur Handakte zu nehmen, was bei der Mandatsbearbeitung anfalle, einschließlich angefertigter Telefonvermerke und sonstiger Aktenvermerke – nicht aber bloße Entwürfe, Schmierzettel und ähnliches. Die Pflicht zur Handaktenführung beinhalte jedoch keine Verpflichtung, alle oder auch nur bestimmte Arbeitsschritte in Gestalt von Aktenvermerken festzuhalten. Diesbezüglich verweist das Anwaltsgericht auf den Gesetzeswortlaut, der nicht vorschreibt, was im Einzelnen im Rahmen der Mandatsbearbeitung anzufertigen ist, sondern lediglich, wie mit angefallenen und gefertigten Unterlagen umzugehen ist. Die Verpflichtung zur Erstellung von Aktenvermerken wäre ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 GG, weshalb insoweit eine eindeutige gesetzliche Regelung zu fordern wäre.

Gleichzeitig merkt das Anwaltsgericht an, dass es zu empfehlen ist, durch sorgfältige Dokumentation sicherzustellen, dass der Verfahrensablauf nachträglich rekonstruierbar bleibt. Das Anwaltsgericht weist auch darauf hin, dass sich im Rahmen eines Haftungsprozesses gegen den Rechtsanwalt oder eines Rechtsstreits gegen den Mandanten fehlende Vermerke nachteilig für die beweisführungspflichtige Partei auswirken können.

### **Fall 2 – Verstoß gegen das Umgehungsverbot**

Der Beschwerdegegner war in einer mietrechtlichen Angelegenheit mit der Wahrnehmung der Interessen der Mieterin beauftragt. Auf sein Schreiben an die Vermieterin meldete sich der Beschwerde führende Kollege und zeigte unter Bezugnahme auf das Schreiben des Beschwerdegegners an, dass er in dieser Sache mit der Vertretung der Interessen der Vermieterin beauftragt sei und eine „beglaubigte Abschrift“ der Vollmacht beifüge. Dem Schreiben war ein unterzeichnetes Vollmachtsformular beigelegt, wobei streitig war, ob es sich um eine beglaubigte Abschrift handelte. Mit weiterem Schreiben wandte sich der Beschwerdegegner nochmals unmittelbar an die Vermieterin und forderte diese zur Klarstellung auf, ob sie den Beschwerde führenden Kollegen tatsächlich bevollmächtigt habe. Für den Fall der fehlenden Distanzierung von den Ausführungen des Beschwerdeführers kündigte der Beschwerdegegner an, das Mietverhältnis zu kündigen.

Der Beschwerdegegner berief sich darauf, dass der Vertretungsanzeige lediglich eine einfache Kopie beigelegt war, diese per Fax einen Tag vor dem angegebenen Datum versandt wurde und auf der Vollmacht das Mietverhältnis mit einer anderen Hausnummer angegeben worden war.

Die zuständige Beschwerdeabteilung erteilte wegen Verstoßes gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts eine Rüge nach § 12 Abs. 1 BORA. Prima facie war nach Auffassung der Beschwerdeabteilung von einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung des Beschwerdeführers auszugehen, der die Vertretung seiner Mandantin in der entsprechenden Angelegenheit anzeigte und jedenfalls eine einfache Vollmacht kopie beigelegt hatte. Etwaige Zweifel an der Legitimation des Beschwerde führenden Rechtsanwalts wären mit diesem direkt zu klären gewesen. Mangels Gefahr im Verzuge genügte es auch nicht, dass der Beschwerdegegner den Beschwerde führenden Rechtsanwalt parallel unterrichtete (§ 12 Abs. 2 BORA).

### **Fall 3 – Pflicht zur Abrechnung nach korrigierter Kostenfestsetzung Beschluss des Anwaltsgerichts vom 31.07.2023 (IV AG 72/2022)**

Das Landgericht hatte die Anwaltsgebühren des Beschwerdegegners im März 2019 festgesetzt und mit Korrekturbeschluss aus November 2019 herabgesetzt. Die Auszahlung des Differenzbetrages an den Mandanten nahm der Beschwerdegegner erst auf dessen entsprechendes Begehren ca. zwei Jahre später vor. Er hatte ihn mit Schreiben von April 2019 darauf hingewiesen, berechtigt zu sein, wegen eigener Gebührenforderungen aus einem anderen Mandat aufzurechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

Die wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur unverzüglichen Abrechnung spätestens nach Mandatsbeendigung (§ 23 BORA) erfolgte Rüge wurde sowohl durch die Einspruchsabteilung der Rechtsanwaltskammer als auch durch Beschluss des Anwaltsgerichts bestätigt. Im Anschluss an den Korrekturbeschluss des Landgerichts hätte unverzüglich eine erneute Abrechnung erfolgen müssen. Das Anwaltsgericht hat festgehalten, dass auch das Bestehen einer etwaigen Gegenforderung nichts an der Pflicht zur Abrechnung änderte. Zudem war nach Aktenlage keine Aufrechnung erfolgt, sondern lediglich eine entsprechende Ankündigung, die außerdem vor dem Korrekturbeschluss erfolgte.

#### Fall 4 – Abrechnung eines PKH Mandats

Die Beschwerde führende Mandantin hatte einen Vorschuss an den Beschwerdegegner gezahlt und dessen Rückzahlung verlangt, nachdem ihr Prozesskostenhilfe bewilligt worden war. Die gerichtliche Kostenfestsetzung war noch nicht erfolgt. Die zuständige Beschwerdeabteilung wies die Beschwerde zurück und sah insbesondere keinen Verstoß gegen § 23 BORA. Danach ist über Vorschüsse spätestens mit Mandatsbeendigung unverzüglich abzurechnen und ein etwaiges Guthaben auszuführen. Mangels Kostenfestsetzung war das Mandat noch nicht abgeschlossen und die Beschwerdeabteilung wies auch darauf hin, dass Vorschüsse zunächst auf die Vergütungen anzurechnen sind, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht (§ 58 Abs. 2 S. 1 RVG). Die Abrechnung könne typischerweise erst nach der Endabrechnung erfolgen.

#### Fall 5 – Unterlassene Abrechnung

Aus einer der Rechtsanwaltskammer aufgrund der Mitteilungen in Zivilsachen vorliegenden Klage gegen ein Mitglied nebst Urteil ergab sich, dass das betroffene Mitglied über eine von der Rechtsschutzversicherung seines Mandanten erhaltene Vorschusszahlung für die Durchführung eines Klageverfahrens in einer sozialrechtlichen Angelegenheit nicht abgerechnet hatte. Der betroffene Rechtsanwalt berief sich darauf, dass das Klageverfahren durch sofortiges Anerkenntnis endete und mangels Erstattungspflicht der Behörde keine Veranlassung zu einer Kostenfestsetzung bestanden habe.

Nach Auffassung der zuständigen Beschwerdeabteilung lag ein Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Abrechnung spätestens mit Mandatsbeendigung nach § 23 BORA vor. Die Abrechnungspflicht bestehe unabhängig davon, ob Erstattungsansprüche in Betracht kommen oder nicht.

**Anmerkung:** Grundsätzlich gehört die gerichtliche Kostenfestsetzung zum Mandat und darf vor der Abrechnung abgewartet werden (vgl. Fall 4). Es geht jedoch nicht an, einerseits von einem Kostenfestsetzungsantrag und andererseits unter Berufung auf die fehlende Kostenfestsetzung von einer Abrechnung abzusehen.

## Ergebnisse der Fachwirthprüfungen 2023

Mitte November konnten die Fortbildungsprüfungen abgeschlossen werden. Die Rechtsanwaltskammer gratuliert allen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen.

An der Prüfung zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ bzw. zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ haben 33 Prüflinge teilgenommen. 21 Teilnehmer (63,6 %) haben die Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

	Sehr gut (1,0–1,4)	Gut (1,5–2,4)	Befriedigend (2,5–3,4)	Ausreichend (3,5–4,4)
<b>Büroorganisation und Büroverwaltung</b>	–	1 4,8%	5 23,8%	15 71,4%
<b>Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung</b>	–	5 23,8%	7 33,3%	9 42,9%
<b>Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht</b>	–	5 23,8%	5 23,8%	11 52,4%
<b>Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht</b>	1 4,8%	2 9,5%	3 14,3%	15 71,4%
<b>Mündliche Prüfung</b>	3 14,3%	11 52,4%	4 19,0%	3 14,3%
<b>Gesamtnote</b>	–	2 9,5%	11 52,4%	8 38,1%

An der Prüfung zur „Notarfachwirtin“ bzw. zum „Notarfachwirt“ haben 37 Prüflinge teilgenommen. 30 Teilnehmer (81,1 %) haben die Prüfung mit den nachfolgend aufgeführten Noten bestanden:

	Sehr gut (1,0–1,4)	Gut (1,5–2,4)	Befriedigend (2,5–3,4)	Ausreichend (3,5–4,4)
<b>Büroorganisation und Büroverwaltung*</b>	–	2 6,9%	10 34,5%	17 58,6%
<b>Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung*</b>	2 6,9%	7 24,1%	11 37,9%	9 31,0%
<b>Mandatsbetreuung im Liegenschafts- und Grundbuchrecht einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts</b>	–	–	9 30,0%	21 70,0%
<b>Mandatsbetreuung im Handels- und Gesellschaftsrecht, Registerrecht, Familien- und Erbrecht einschl. des materiellen Rechts sowie des Kosten- und Gebührenrechts</b>	–	–	5 16,7%	25 83,3%
<b>Mündliche Prüfung</b>	4 13,3%	9 30,0%	13 43,3%	4 13,3%
<b>Gesamtnote</b>	–	–	16 53,3%	14 46,7%

\* Ein Prüfling wurde von diesen Fächern befreit

Die nächsten schriftlichen Fortbildungsprüfungen werden voraussichtlich im Februar 2025 stattfinden.

## 12. ReNo-Preis – Hans Soldan GmbH

Wie der Pressemitteilung der Hans-Soldan GmbH zum Deutschen Rechtsfachwirttag am 17. und 18. November 2023 in Kassel zu entnehmen ist, gab es großen Applaus für die Gewinnerinnen und Gewinner des 12. ReNo Preises.

Wir freuen uns, dass der 1. Platz in diesem Jahr an eine Teilnehmerin aus dem Kammerbezirk Frankfurt am Main ging. Die geprüfte Rechtsfachwirtin, Heike Hofmann-Lazaridis, arbeitet in der Kanzlei Caspers Mock in Frankfurt, ist aber gerade in Elternzeit. Es sei eine besondere Herausforderung, diesen anspruchsvollen Wettbewerb auch noch mit einem Baby zu absolvieren, betonte Ronja Tietje, geprüfte Rechtsfachwirtin und Notarfachwirtin und Beraterin für Anwalts- und Notarkanzleien, in ihrer Laudatio. Die glückliche Gewinnerin gestand auch ein, dass sie meist erst am späteren Abend dazu gekommen sei, sich mit den Aufgaben zu beschäftigen. Vor allem das Lösen der RVG-Fragen sei ohne Software zeitaufwändig gewesen, da sie alles selbst schreiben und ausrechnen musste, was normalerweise das Programm übernimmt, so Heike Hofmann-Lazaridis.

Der 2. Platz ging an Florian Starke. Er arbeitet seit 2019 in der Kanzlei Lucia Schwienbacher in München, besser bekannt unter Digitalkanzlei.

Mit dem 3. Platz wurde Sophie Behm ausgezeichnet. Sie arbeitet seit 2011 in der Kanzlei Rüping Unger Partnerschaft mbB in Hannover, die sich auf Verwaltungsrecht und Medizinrecht spezialisiert hat.

Für ihre hervorragenden Leistungen wurden die Gewinnerinnen und Gewinner mit einem Preisgeld von insgesamt 6.000 Euro belohnt. Ihr umfangreiches Wissen mussten sie dafür zunächst in einem Multiple-Choice-Online-Test, dann in einer schriftlichen Hausarbeit und schließlich in einer mündlichen Online-Prüfung zu Fachthemen wie Gebühren, Kanzleiorganisation, EDV/IT und Zwangsvollstreckung unter Beweis stellen.

## Bestenehrung des VFB Hessen

Für Ihre herausragenden Leistungen in der Abschlussprüfung 2023 haben die Auszubildenden Angela Huber, Anahita Gholami Kohan, Marlene Keidl, Rebecca Luise Schmidt, Lara Schäfer, Laura Kiewel, Nathalie Langer, Jennifer Diehl und Nadine Nieser durch den Verband Freier Berufe in Hessen am 1. November 2023 eine Ehrung erhalten. Im feierlichen Rahmen wurden die besten Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungsberufe Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte, Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Steuerfachangestellte geehrt. Verbands-



präsidentin Dr. Karin Hahne und Dr. Manuel Lösel, Staatssekretär im Kultusministerium, überreichten Urkunden und Preise an die jungen Leute. Rechtsanwalt Dr. Michael Griem, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und Vizepräsident des VfB Hessen, ließ es sich auch in diesem Jahr nicht nehmen an der Veranstaltung teilzunehmen und persönlich zu dieser herausragenden Leistung zu gratulieren.

Quelle ©VFBH/Michelle Spillner

## Ergebnisse der Zwischenprüfung 2023

Insgesamt nahmen 128 Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte an der Zwischenprüfung 2023 teil.

Teilnehmer: 128	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
<b>Kommunikation und Büroorganisation</b>	2 1,6%	18 14,1%	49 38,3%	46 35,9%	12 9,4%	1 0,8%
<b>Rechtsanwendung</b>	1 0,8%	14 10,9%	21 16,4%	47 36,7%	31 24,2%	14 10,9%

In den einzelnen Berufsschulbezirken wurden folgende Ergebnisse erzielt:

### DARMSTADT

Teilnehmer: 26	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
<b>Kommunikation und Büroorganisation</b>	2 7,7%	5 19,2%	9 34,6%	9 34,6%	1 3,8%	-
<b>Rechtsanwendung</b>	-	2 7,7%	4 15,4%	9 34,6%	6 23,1%	5 19,2%

### FRANKFURT AM MAIN

Teilnehmer: 51	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
<b>Kommunikation und Büroorganisation</b>	-	7 13,7%	18 35,3%	19 37,3%	7 13,7%	-
<b>Rechtsanwendung</b>	1 2,0%	8 15,7%	12 23,5%	19 37,3%	10 19,6%	1 2,0%

### GIESSEN

Teilnehmer: 12	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
<b>Kommunikation und Büroorganisation</b>	-	1 8,3%	6 50,0%	3 25,0%	1 8,3%	1 8,3%
<b>Rechtsanwendung</b>	-	1 8,3%	1 8,3%	2 16,7%	5 41,7%	3 25,0%

### HANAU

Teilnehmer: 11	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
<b>Kommunikation und Büroorganisation</b>	-	2 15,2%	4 36,4%	4 36,4%	1 9,1%	-
<b>Rechtsanwendung</b>	-	-	-	6 54,5%	3 27,3%	2 18,2%

### LIMBURG

Teilnehmer: 5	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
<b>Kommunikation und Büroorganisation</b>	-	1 20,0%	1 20,0%	3 60,0%	-	-
<b>Rechtsanwendung</b>	-	3 60,0%	-	1 20,0%	1 20,0%	-

### WETZLAR

Teilnehmer: 7	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
<b>Kommunikation und Büroorganisation</b>	-	-	5 71,4%	1 14,3%	1 14,3%	-
<b>Rechtsanwendung</b>	-	-	-	5 71,4%	2 28,6%	-

### WIESBADEN

Teilnehmer: 16	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
<b>Kommunikation und Büroorganisation</b>	-	2 12,5%	6 37,5%	7 43,8%	1 6,3%	-
<b>Rechtsanwendung</b>	-	-	4 25,0%	5 31,3%	4 25,0%	3 18,9%

## Sommerabschlussprüfung 2024

Die schriftlichen Prüfungen für alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 30. September 2025 endet, sowie für Wiederholer, finden statt am:

### **Dienstag, den 14. Mai 2024**

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich  
bzw. Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich, (150 Minuten)

### **Donnerstag, den 16. Mai 2024**

Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten)  
Vergütung und Kosten (90 Minuten)  
Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

### **Anmeldeschluss ist Mittwoch, der 13. März 2024.**

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main verschickt an alle auszubildenden Kanzleien entsprechende Anmeldeformulare.

**Alle [Anmeldeformulare](#) sind auch auf den Ausbildungsseiten unserer Website zu finden.**

## **„Crashkurs“ zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**

Die nächsten „Crashkurse“ des Vereins zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. zur Prüfungsvorbereitung für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte (geeignet für Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr) starten voraussichtlich am Samstag, den 27. Januar 2024 und enden am Samstag, den 23. März 2024.

Weitere Informationen zu den Kursen sowie die Anmeldung erhalten Sie beim VbFF – Verein zur beruflichen Förderung von Frauen e.V. Walter-Kolb-Straße 1–7, 60594 Frankfurt am Main, Ansprechpartnerin: Frau Claudia Faga, Tel. 069/79 50 99-39, E-Mail: [c.faga@vbff-ffm.de](mailto:c.faga@vbff-ffm.de) und unter [www.vbff-ffm.de](http://www.vbff-ffm.de).

## **Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen**

In § 17 BBiG ist die Mindestvergütung für alle Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz festgesetzt. Für das Jahr 2024 muss diese erstmals fortgeschrieben werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ff BBiG). Diese Fortschreibung wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 279 vom 18. Oktober 2023 wie folgt bekannt gemacht:

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBiG beträgt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 begonnen wird,

im ersten Jahr einer Berufsausbildung 649 Euro,  
im zweiten Jahr einer Berufsausbildung 766 Euro,  
im dritten Jahr einer Berufsausbildung 876 Euro und  
im vierten Jahr einer Berufsausbildung 909 Euro

Die Vergütungsempfehlungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main liegen deutlich darüber. Wir bitten jedoch alle Kanzleien, die von der Vergütungsempfehlung nach unten abweichen, um eigenverantwortliche Prüfung, ob die gezahlte Ausbildungsvergütung auch nach dem 1. Januar 2024 noch der gesetzlichen Mindestvergütung entspricht und ggf. um entsprechende Anpassung.

## **Berufsinfotag der Friedrich-List-Schule in Darmstadt – Azubi-Matching**

Am 8. November 2023 fand der Berufsinfotag der Friedrich-List-Schule in Darmstadt statt. Bei diesem informieren sich Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die dort aktuell ihre Fachhochschulreife machen, über verschiedene Ausbildungsberufe.

Für die Vorstellung der Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten haben sich fast 60 Schülerinnen und Schüler interessiert. Neben den allgemeinen Fragen zum Ablauf der Ausbildung, wurde auch ganz explizit nach Weiterbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen nach der Berufsausbildung gefragt. Mit den Fortbildungsprüfungen zur „Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt“ bzw. zur/zum Notarfachwirt/in bieten die Ausbildungsberufe in Anwaltskanzleien nicht nur eine hochwertige Weiterbildungsmöglichkeit, sondern auch hervorragende Karrieremöglichkeiten.

## **„Kurswechsel – Erfolg auf anderen Wegen“**

Unter diesem Motto fand am Mittwoch, den 29. November 2023 in der Frankfurt University of Applied Sciences eine Veranstaltung für Studienzweifelnde statt. Die Veranstaltung bot Studierenden, die eine Veränderung in ihrem Studium in Betracht ziehen, die Möglichkeit, mit Personen ins Gespräch zu kommen, die sich während des Studiums neu orientiert und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben.

Organisiert wurde diese Veranstaltung vom Frankfurter Beratungsnetzwerk für Studienzweifelnde, in dem sich auch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main engagiert. Weitere Mitglieder des Netzwerkes sind die Frankfurt University of Applied Sciences, die Bundesagentur für Arbeit Frankfurt am Main, die Goethe Universität Frankfurt am Main, die Handwerkskammer Frankfurt am Main, die IHK Frankfurt am Main, das Studierendenwerk Frankfurt am Main, die Notarkammer Frankfurt am Main und die Landesärztekammer Hessen. Aufgabe des Netzwerkes ist es, Personen, die Zweifel an ihrem Studium haben, oder dieses abbrechen möchten, Lösungswege aufzuzeigen. Dies muss nicht immer der Wechsel in eine Berufsausbildung sein, oftmals ist dieser Weg jedoch noch gar nicht in Betracht gezogen worden und wird in den Beratungsgesprächen erstmals erwogen.

## **Praktika- und Ausbildungsplatzbörse 2024**

Wir weisen alle ausbildungsbereiten Kanzleien auf die Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main auf unserer Homepage unter Aus- und Fortbildung/Stellenmarkt Ausbildung hin. Hier können sowohl Gesuche als auch Angebote zu Praktika und/oder Ausbildungsplätzen veröffentlicht werden.

Zudem besteht für Kanzleien, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zu vergeben haben, die Möglichkeit sich unter [tinnirello@rak-ffm.de](mailto:tinnirello@rak-ffm.de), [frangu@rak.ffmpeg.de](mailto:frangu@rak.ffmpeg.de) oder [henn@rak-ffm.de](mailto:henn@rak-ffm.de) direkt an die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer zu wenden. Die Ausbildungsabteilung führt eine Liste, die Interessierten zur Verfügung gestellt und auch bei Messen herausgegeben wird. Bitte nutzen Sie hierfür auch das verlinkte [Formular](#).

## Neues Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer

Auf der 165. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 13. Oktober 2023 in München wurde das Präsidium der BRAK neu gewählt.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels wurde erneut in seinem Amt als Präsident der BRAK bestätigt. Wessels, Fachanwalt für Verwaltungs- und Familienrecht, war bereits seit September 2015 als 2. Vizepräsident Mitglied des Präsidiums, seit September 2018 ist er Präsident der BRAK.

Zum 1. Vizepräsidenten, wurde der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, der Fachanwalt für IT-Recht und Gewerblichen Rechtsschutz ist, gewählt. Er ist Vorsitzender des Ausschusses „Future of the Legal Profession and Legal Services“ des CCBE, Mitglied des BRAK Ausschusses Europa und war im Präsidium seit 2014 u. a. für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zuständig.

2. Vizepräsident ist weiterhin Rechtsanwalt André Haug, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. In seiner Kanzlei ist Haug vorwiegend in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Vergaberecht tätig. Im Präsidium der BRAK wirkt Haug seit 2018 u. a. an den Themen Berufsrecht, Datenschutzrecht und im internationalen Bereich Israel, Türkei sowie für Mittel- und Osteuropa sowie Nordafrika mit.

Zum 3. Vizepräsidenten wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, Dr. Thomas Remmers, gewählt. Dr. Remmers ist Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt für Verwaltungsrecht und ist seit 2015 im Präsidium. Er ist u. a. Vorsitzender des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit und der Arbeitsgemeinschaft Legal Tech und Vorsitzender der Jury des Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft.

Als 4. Vizepräsidentin wurde Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen, neu ins Präsidium gewählt. Fuhrmann berät junge Unternehmen, KMUs und internationale Unternehmen bei der Gründung, der Erweiterung und dem Verkauf von Unternehmen und ist stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins Forum Recht e.V und Mitglied im Verband deutscher Unternehmerinnen. Sie engagiert sich seit 2020 im Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz der BRAK.

Neue Schatzmeisterin der BRAK ist Rechtsanwältin Leonora Holling, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie berät als stellvertretende Vorsitzende der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung e.V. im Schwerpunkt im Bereich des Energierechts. In ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sind ihr die Themen Nachhaltigkeit in der Anwaltschaft und eine angemessene Anpassung der Gebühren an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse wichtig.

## BMJ – Umfrage Fremdkapital

Ende Oktober hatten wir Ihnen die Umfrage des BMJ zur Ermittlung der unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft zu einer möglichen Lockerung des Fremdbesitzverbots mit der Bitte um Teilnahme übersandt.

Ende November hat die Bundesrechtsanwaltskammer das Gesamtergebnis sowie die Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis steht die Mehrheit der über 7.000 Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Lockerung kritisch gegenüber. Eine nähere Befassung mit den Ergebnissen wird voraussichtlich mit den BRAK-Mitteilungen im Januar 2024 erfolgen.

Die Auswertung finden Sie [hier](#).

## Statistik: Niedergelassene ausländische Anwältinnen und Anwälte

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die aktuelle Statistik der zugelassenen Anwältinnen und Anwälte aus dem EU- und Nicht-EU-Ausland, die sich in Deutschland zur Berufsausübung niedergelassen haben, veröffentlicht.

Demnach hält die Tendenz, dass sich mehr ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Berufsausübung in Deutschland niederlassen, auch nach dem Anstieg in den beiden vorangegangenen Jahren weiterhin an.

Zum 1. Januar 2023 waren nach dem EuRAG 687 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und nach § 206 BRAO 542 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig. Insgesamt waren somit bundesweit 1.229 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung in Deutschland niedergelassen. Der kontinuierliche Anstieg der vorangegangenen Jahre (2021: insgesamt 1.170; 2022: insgesamt 1.180) setzt sich damit fort.

Die Statistik finden Sie [hier](#).

## 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die diesjährige Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 10. November 2023 in Berlin stattgefunden. Neben 33 rechtsspezifischen Themen stand der strafrechtliche Schutz jüdischen Lebens im Mittelpunkt der Tagung. Der Beschlüsse der Konferenz finden Sie [hier](#).

## BRAK und DAV machen sich gemeinsam für höhere Anwaltsvergütung stark

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutscher Anwaltverein e.V. (DAV) haben in einer gemeinsamen Stellungnahme von Oktober 2023 erneut eine zeitnahe lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung gefordert; um eine Angleichung der gesetzlichen Anwaltsgebühren an die wirtschaftliche Entwicklung zu erreichen.

Die beiden Organisationen verweisen darauf, dass nicht nur generell die Kosten für den Unterhalt einer Kanzlei stetig steigen, sondern auch die enorm gestiegene Inflationsrate infolge der Corona-Pandemie sowie der Energiekrise aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine eine rasche Erhöhung erfordert. Bei der letzten Vergütungsanpassung durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 wurde nur eine teilweise Angleichung an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im August 2013 erreicht. Die Differenz müsse dringend ausgeglichen werden.

Zudem werden strukturelle Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vorgeschlagen. Insbesondere soll aus Praktikabilitätsgründen das Schriftformerfordernis bei Anwaltsrechnungen in § 10 RVG – unabhängig von der Zustimmung von Mandantinnen und Mandanten – durch die Textform ersetzt werden. Auch die Zusatzgebühr nach Nr. 1010 VV RVG sollte dahingehend geändert werden, dass diese unabhängig von der Durchführung einer Beweisaufnahme bei der Teilnahme an mehr als zwei Terminen mit einer Gesamtdauer von insgesamt mehr als 120 Minuten entsteht. Daneben wird die Einführung einer gesonderten Vergütung für die Tätigkeit im strafrechtlichen Zwischenverfahren und die Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschafts- sowie Gewaltschutz- und Abstammungssachen gefordert.

Ebenso soll die Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG künftig auch das Einscannen von in Papierform vorliegenden Akten zur weiteren Bearbeitung als elektronische Akte erfassen und die Fahrtkostenpauschale nach Nr. 7003 VV RVG soll auf mindestens 0,50 Euro erhöht werden.

## **VRUG - Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz**

Um die EU-Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher umzusetzen, ist mit dem Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG), BGBl. 1/2023/272 vom 8. Oktober 2023 die Abhilfeklage als neues Klageinstrument eingeführt worden. Damit können Verbraucherverbände gleichartige Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gebündelt einklagen. Auf diese Weise soll die Zahl der Individualklagen verringert und die Verfahrensbeteiligten entlastet werden. Ferner integriert das Gesetz die bereits bestehenden Regelungen zur Musterfeststellungsklage.

## **Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz/ 11. GWB Novelle**

Das [Gesetz zur Änderung des Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz](#) ist am 7. November 2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz entwickelt das geltende Wettbewerbsrecht fort und erweitert die Befugnisse des Bundeskartellamtes. Ziel der Novelle ist es, dass Störungen des Wettbewerbs im Sinne der Verbraucher besser abgestellt werden können. Dort, wo die Marktstruktur dem Wettbewerb entgegensteht, etwa weil es nur wenige Anbieter im Markt gibt und regelmäßig parallele Preisentwicklungen zu Lasten der Verbraucher zu beobachten sind, sollen die Eingriffsinstrumente des Kartellrechts geschärft werden.

Die 11. GWB-Novelle besteht aus drei Elementen:

1. Es wird ein neues Eingriffsinstrument für das Bundeskartellamt geschaffen. Damit kann das Kartellamt im Anschluss an eine Sektoruntersuchung Störungen des Wettbewerbs effektiv abstellen. Bisher endeten Sektoruntersuchungen lediglich mit einem Bericht. In Zukunft kann das Kartellamt verschiedene Maßnahmen anordnen, um Wettbewerbsstörungen zu beheben und so den Wettbewerb zu beleben.
2. Für das Kartellamt wird die Abschöpfung der Vorteile, die Unternehmen aus Kartellrechtsverstößen erlangt haben, erleichtert.
3. Es werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass das Bundeskartellamt die Europäische Kommission bei der Durchsetzung des Gesetzes für bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (sog. Digital Markets Act, DMA) unterstützen kann.

## **Referentenentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität**

Mit dem Referentenentwurf will das Bundesministerium der Finanzen, Finanzkriminalität in Deutschland schlagkräftiger bekämpfen. Durch Errichtung eines neuen Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität sollen die Kräfte der Aufsichtsbehörden gebündelt werden. Der Entwurf regelt dazu unter anderem die Aufgaben und Befugnisse der neuen Behörde und passt die geldwäscherechtlichen Vorschriften unter anderem im Bereich der Geldwäscheaufsicht und Sanktionen an. Zudem enthält der Entwurf Regelungen für die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters.

So sieht der Referentenentwurf vor, dass die Aufsichtsbehörden die für den risikobasierten Ansatz bei der Überwachung der Einhaltung von Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erforderlichen aufsichtsrechtlichen Analysen erstellen, auch die Möglichkeit gemeinsamer Risikoanalysen haben sollen. Nicht ausdrücklich genannt sind diesbezüglich die Rechtsanwaltskammern. Nach Ansicht der BRAK sollte die Möglichkeit gemeinsamer Analysen jedoch auch auf Rechtsanwaltskammern erweitert werden.

Sie fordert zudem eine Aufnahme in den „ressortübergreifenden Steuerungskreis“. Dieser soll laut Entwurf für die strategische Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes gemäß §3a I GwG sowie für die Koordinierung der nationalen Risikoanalyse nach §3 II 1 GwG zuständig sein. Eine Aufnahme der BRAK erscheint daher notwendig und sachgerecht.

Auch hinsichtlich der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht (ZfG) sieht die BRAK Nachbesserungsbedarf. So fordert sie die Sicherstellung einer differenzierten Sichtweise der ZfG bei der Koordinierung der Aufsichtstätigkeit, die den Besonderheiten der einzelnen Verpflichtetengruppen, bzw. im Rahmen der Verpflichtetengruppe des §2 I Nr. 10 GwG jeder Berufsgruppe im Nichtfinanzsektor, Rechnung trägt.

Beim Bußgeldtatbestand mahnt die BRAK zur Beseitigung von Unklarheiten. So fehle es an einer Klarstellung bezüglich der Pflicht nach §45 I 2 GwG. Zudem regt die BRAK die Aufnahme einer Übergangsvorschrift an.

## **Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz**

Mit dem Ende Oktober vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz will das Bundesjustizministerium die bereits begonnene Digitalisierung in allen Verfahrensordnungen weiter ausbauen. Dazu soll vor allem der rechtliche Rahmen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung, aber auch in weiteren Bereichen angepasst werden.

Es sollen sowohl die Kommunikation und die Abläufe innerhalb der Justiz wie auch der digitale Zugang der Bürger zur Justiz erleichtert werden.

Dazu sieht der Entwurf insbesondere vor:

- in allen Verfahrensordnungen eine Hybridaktenführung für einerseits geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile und andererseits für vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Aktenführung in Papier begonnene Akten sowie während der Pilotierungsphase für elektronisch begonnene Akten
- eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung in Strafsachen bei umfangreichen Akten
- in §350 StPO E dem Angeklagten, dem Verteidiger und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft die Anwesenheit an einem anderen Ort zu gestatten (Videokonferenz)
- in §130e ZPO-E eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen
- eine Lockerung für das Schriftformerfordernis für den förmlichen Strafantrag
- eine Erleichterung für Naturalbeteiligte oder Dritte, die prozessuale Schriftform auch ohne den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur zu wahren.
- Erweiterung der digitalen Kommunikation in Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen
- eine beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im elektronischen Rechtsverkehr
- Abschaffung des Schriftformerfordernisses für die anwaltliche Vergütungsberechnung

# DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.



**Veranstaltungen des Deutschen Anwaltsinstituts (DAI)  
in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**



**HERA**  
FORTBILDUNGS GMBH DER HESSISCHEN RECHTSANWALTSCHAFT



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH  
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Anwältinnen und Anwälte**



**Seminare der HERA-Fortbildungs GmbH  
der Hessischen Rechtsanwaltschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**



## IMPRESSUM

### Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main

Telefon: 069/170098-01  
Telefax: 069/170098-50

E-Mail: [info@rak-ffm.de](mailto:info@rak-ffm.de)  
[www.rak-ffm.de](http://www.rak-ffm.de)

### Verantwortliche Redakteurin

Heike Steinbach-Rohn  
(Geschäftsführerin)

### Layout und Umsetzung

[www.pksatz.de](http://www.pksatz.de)